

# Satzung des Sportvereins 1930 Bergheim e. V.

## § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen Sportverein 1930 Bergheim e. V.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nr. 10127 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in 32839 Steinheim-Bergheim.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der SV 1930 Bergheim e. V. ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e. V., des Westdeutschen Tischtennisverbandes e. V. und des Westfälischen Tennisverbandes e. V. Der Verein selbst und die Mitglieder sind den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände unterworfen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die Förderung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch die Beteiligung und Kooperation an Sport- und Spielgemeinschaften.
4. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten, durch Pflege der sportlichen Betätigung, durch Vorträge und andere geeignete Veranstaltungen, die Lebensfreude, Gesundheit und körperliche Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder zu fördern.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Sportverein 1930 Bergheim ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der erweiterte Vorstand.

#### § 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des SV 1930 Bergheim kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand um Aufnahme nachsucht und mit seiner schriftlichen Beitrittserklärung die Satzung ausdrücklich anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in der Widerspruch an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet.
3. Die Art der Mitgliedschaft ergibt sich gemäß Beitrittserklärung unter Berücksichtigung der Unterscheidungen in der Beitragsordnung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Jahres,
  - durch den Tod,
  - durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - Auflösung der juristischen Person.
5. Ein Vereinsmitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied seiner Beitragsleistung gemäß Beitragsordnung nicht nachkommt. Bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder der Satzung der einzelnen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört. Wenn sich das Mitglied unsportlich und unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt. Bei Verstößen gegen Anordnungen weisungsberechtigter Personen und bei Beschädigung von Vereinseigentum. Der Vereinsausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
6. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss aus dem Verein innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bleibt die Mitgliedschaft bestehen.
7. Neben dem Ausschluss aus dem Verein kann auch ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins verhängt werden.

8. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen mitzuwirken. Jedes Mitglied hat eine Stimme, deren Übertragung nicht möglich ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.
9. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes unter Beachtung der Ehrenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, durch die ordentliche Mitgliederversammlung ernannt.
10. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Sportübungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

## § 5 Beitragsordnung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren kann für die einzelnen Abteilungen unterschiedlich hoch sein. Die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit und die Form der Beitragserhebung und Beitragsbeitreibung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand gemäß §26 BGB (§ 8)
- der erweiterte Vorstand (§ 9)
- die Abteilungsversammlungen (§ 10)
- die Abteilungsvorstände (§ 11)
- der Vereinsjugendbeirat (§ 12)
- die Kassenprüfer (§ 13)
- der Rechtsausschuss (§ 14)
- Ausschüsse (§ 15)

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im Turnus von **zwei** Jahren im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur stattfinden, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens 1/3tel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Aushang im Vereinskasten an der Kirche einzuberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur durch zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4tel der erschienenen stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4tel der erschienen stimmberechtigter Mitglieder erforderlich, unter der Bedingung, dass mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind nicht die Hälfte aller stimmberechtigter Mitglieder anwesend, so ist innerhalb der nächsten drei Monate die Abstimmung zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. <sup>Der</sup> Die Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes und der Rechnungsabschlüsse. Entlastung des erweiterten Vorstandes. Bestellung und Amtsenthebung des Vorstandes gemäß § 26 BGB, der Mitglieder des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gemäß Ehrenordnung. Festsetzung der Beitragsordnung. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Anträge.

### § 8 Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand)

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem Geschäftsführer(in)
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten.
3. Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere
4. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
5. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
6. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung.

7. Der Vorstand gemäß § 26 BGB regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes unter sich und hat dem erweiterten Vorstand hierüber spätestens drei Monate nach seiner Wahl Bericht zu erstatten.
8. Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann einstimmig bis zu drei Mitglieder des Vereins in den erweiterten Vorstand berufen und ihnen besondere Aufgaben zuteilen. Die Berufung und Aufgabenzuteilung werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes rechtswirksam.
9. Der Vorstand hat dem erweiterten Vorstand jährlich die Rechnungslegung des abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen.

## § 9 Erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Vorstand gemäß § 26 BGB,
  - aus der/dem Abteilungsvorsitzenden und
  - aus der/dem Abteilungsvertreter(in) und
  - aus höchstens drei durch die Mitgliederversammlung oder durch den erweiterten Vorstand bestätigter Mitglieder, die durch den Vorstand gemäß § 26 BGB berufen wurden.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die/den erste/ersten Vorsitzende(n) sollte schriftlich mit einer Frist von drei Tagen erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## § 10 Abteilungsversammlungen

1. Abteilungsversammlungen sind für jede Sportart, für die eine Mitgliedschaft in einem Fachsportverband besteht, jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten an der Kirche mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der gleichen Frist ist der Vorstand gemäß § 26 BGB unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Die Fachabteilungen organisieren sich selbst. In den erweiterten Vorstand ist ein(e) Abteilungsleiter(in) und ein(e) weitere(r) Vertreter(in) durch Wahl zu entsenden. Diese Wahl hat in dem Jahr auf der Abteilungsversammlung stattzufinden, in dem auch eine Mitgliederversammlung stattfindet. Insofern haben die Abteilungsversammlungen in den Jahren, in der eine Mitgliederversammlung stattfindet, vor der Mitgliederversammlung zu tagen. Führen die Abteilungen jährliche Wahlen durch, ist der Vorsitzende unter Beifügung des Protokolls der Abteilungsversammlung über das Wahlergebnis zu informieren. Die Änderung des

erweiterten Vorstandes hinsichtlich der Entsendung der Abteilungsvertreter wird in diesen Fällen erst durch die Information an den Vorsitzenden wirksam.

## § 11 Abteilungsvorstände

1. Die Abteilungsvorstände sind durch die Abteilungsversammlungen durch Wahl bedarfsgerecht zu besetzen. Dabei sind zwingend die Personen für den erweiterten Vorstand (siehe § 8) zu bestimmen.
2. Die Abteilungsvorstände sind für den ordnungsmäßigen technischen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes nach den Wettkampf- und Spielordnungen der betreffenden Sportfachverbände verantwortlich.
3. Sie verwalten die der Abteilung zugewiesenen Finanzmittel eigenverantwortlich nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 12 Vereinsjugendbeirat

1. Der Vereinsjugendbeirat kann durch mindestens zwei, höchstens sechs Jugendliche Mitglieder besetzt werden.
2. Die Besetzung erfolgt durch formlose Wahl der jugendlichen Mitglieder des SV Bergheim im Alter von 10-17 Jahren unter der Voraussetzung, dass der entsprechende Wahltermin im Vereinskasten an der Kirche mit einer Frist von einer Woche hinsichtlich Ort und Zeitpunkt angekündigt wird.
3. Die Ankündigung hat durch den Vorsitzenden zu erfolgen, wenn mindestens 10 jugendliche Mitglieder des Vereins eine Wahl wünschen.
4. Wählbar ist jedes jugendliche Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Die Wahl wird durch das älteste anwesende jugendliche Mitglied geleitet. Der Wahlgang ist zu protokollieren. Die anwesenden jugendlichen Mitglieder bestimmen die Form der Wahl.
6. Ist ein Vereinsjugendbeirat im Amt, kann dieser mit Mehrheitsbeschluss zu jeder Zeit eine Neuwahl ansetzen. Eine Neuwahl ist anzusetzen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vereinsjugendbeirats das 21. Lebensjahr erreicht hat.
7. Der Vereinsjugendbeirat vertritt gegenüber dem erweiterten Vorstand die Interessen der jugendlichen Mitglieder und ist entsprechend im erweiterten Vorstand anzuhören.

## § 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer führen jährlich eine Prüfung durch. Diese ist durch mindestens zwei aller gewählten Kassenprüfer vorzunehmen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren drei neue Kassenprüfer. Drei bleiben im Amt. Eine direkte Wiederwahl sollte nicht erfolgen.

4. Als Kassenprüfer sind alle Personen wählbar, die nicht dem Vorstand gemäß § 26 BGB angehören.
5. Prüfungsergebnisse und daraus resultierende Empfehlungen werden dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

#### § 14 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
2. Sie sollen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
3. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
4. Der Rechtsausschuss ist zuständig bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, zwischen Mitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern und zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

#### § 15 Ausschüsse

1. Ausschüsse können bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben durch den erweiterten Vorstand gebildet werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

#### § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 Nr. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Steinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 24.10.2015 beschlossen. Der Vorstand

*Julius G. Tralls D. Ziehm*